

Kommentar

Jürgen Rings, Vorstandsvorsitzender der Höchster Pensionskassen, über die Doppelverbeitragung:



Seit dem 1. Juli 2018 bin ich Herr Schwinds Nachfolger im Amt des Vorstandsvorsitzenden der beiden Höchster Pensionskassen. Als ausgebildeter Versicherungskaufmann sowie Diplom-Kaufmann bin ich bereits seit 17 Jahren für die Pensionskasse tätig und trat 2016 mit dem Verantwortungsbereich Risikomanagement in den Vorstand beider Kassen ein. Neben der Verantwortung als Vorsitzender des Vorstandes habe ich sukzessive auch die Verbandsarbeit von Herrn Schwind übernommen und trete für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung ein.

So setzen wir uns derzeit insbesondere für eine noch weitergehende Entlastung der Leistungsbezieher aus betrieblicher Altersversorgung (bAV) in Bezug auf Beitragspflicht solcher Leistungen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ein. Die Beitragspflicht besteht bisher unabhängig davon, ob auch bereits in der Anwartschaftsphase schon eine sozialversicherungsrechtliche Verbeitragung erfolgt ist. Dieses Thema ist unter dem Schlagwort „Doppelverbeitragung“ bekannt. Problematisch ist sie insbesondere dort, wo – wie beispielsweise in der chemischen Industrie – traditionell von den Arbeitnehmern Beiträge aus dem versteuerten und verbeitragten Einkommen zum Aufbau von bAV-Anwartschaften über eine Pensionskasse eingebracht werden. Hierauf in der Rentenphase nochmals gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge leisten zu müssen, ist eine offensichtliche Fehlstellung im System, die es seitens des Gesetzgebers zu korrigieren gilt. Auf diesen Sachverhalt haben die Tarifpartner in der Chemie und die IG BCE zusätzlich mit ihrer Petition „Schluss mit der Doppelverbeitragung“ den Gesetzgeber eindringlich hingewiesen.

Für den Bereich der Auszahlung von riestergeförderten Leistungen sowie in Bezug auf nach dem Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis freiwillig mit eigenen Beiträgen fortgeführte bAV-Verträge ist das Thema der Doppelverbeitragung vom Gesetzgeber bereits aufgegriffen worden. Entsprechende Leistungen hieraus können bereits heute

ohne sozialversicherungsrechtliche Verbeitragung ausgezahlt werden. Dies haben wir für beide Pensionskassen bereits schon 2018 umgesetzt, so dass ein Rentenbezug für Leistungen aus diesen Fallkonstellationen bereits heute sozialversicherungsbeitragsfrei erfolgt. Vor diesem Hintergrund erscheint das Umfeld für eine weitere gesetzliche Ausweitung dieser Sozialversicherungsfreiheit derzeit günstig. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Leistungen, die durch die beschriebenen Nettobeiträge finanziert worden sind. Derzeit werden durch die Pensionskasse entsprechende Auswertungen zur Ermittlung des Betroffenheitsgrades durchgeführt, welche sodann zeitnah über die Verbände in die politische Diskussion eingebracht werden.

Mehr Möglichkeiten online

Ein weiteres Ziel der beiden Pensionskassen zusammen mit der Tochtergesellschaft Höchster Pensions Benefits Services (HPBS) liegt in der noch stärkeren Verzahnung unseres Produktangebotes und der Schaffung weiterer Services für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. „Online-Möglichkeiten“ lautet hier das Stichwort. Dies soll die Stärkung der bestehenden Kundenbasis sowie auch die Gewinnung neuer Kunden und Mitgliedsunternehmen durch ein einheitliches umfassendes Produktangebot auf dem Gebiet der Altersvorsorge (bestehend aus der Pensionskassenversicherung und der Administration von Direktzusagen inklusive der Erstellung der maßgeblichen versicherungsmathematischen Gutachten sowie dem Angebot von Zeitwertkonten und Altersteilzeitmodellen) unterstützen. Die bereits bestehenden Angebote wie Einsicht in die digitale Akte, die Upload-Möglichkeit von Dokumenten und die Durchführung von Hochrechnungen über unser Mitgliederportal und die Penka-App werden kontinuierlich ausgebaut.

Für die Zukunft erwarten die Höchster Pensionskassen auch weiterhin herausfordernde Zeiten. Sie sind dafür gerüstet und werden sich auch zukünftig an Entwicklungen wie Anforderungen anpassen, um zukunftsfähig zu bleiben und die Partnerschaft mit der Clariant erfolgreich fortzuführen.

Penka im Internet

- ▶ Penka II: www.hoechster-pensionskasse.de
- ▶ Penka I: www.pkhoechst.de
- ▶ Mitgliederportal: www.penka-portal.de
- ▶ Mitglieder-App: www.hoechster-pensionskasse.de/PenkaApp.aspx
- ▶ Höchster Pensions Benefits Services: www.hpbs.de